
Vereinbarung zur Ausführung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Nagold, der Stadt Haiterbach und den Gemeinden Ebhausen und Rohrdorf vom 28.6.1974 in der Fassung der 3. Änderungsvereinbarung vom 3.4.1980

Die Stadt Nagold, die Stadt Haiterbach und die Gemeinden Ebhausen und Rohrdorf haben am 28.6.1974 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes geschlossen.

Die beteiligten Gemeinden schließen hiermit zur Ausführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung folgende

V e r e i n b a r u n g :

§ 1

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 28.6.1974 zum Ziele hat, die Planungen im Bereich des Verwaltungsraumes Nagold aufeinander abzustimmen. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, daß die Aufgaben, die aus verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Gründen durch zentrale Einrichtungen besser erfüllt werden können, der Stadt Nagold als erfüllende Gemeinde übertragen werden. Umgekehrt soll sich die Stadt Nagold als erfüllende Gemeinde in den Fällen, in denen dies aus sachlichen und wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig erscheint, zur Erfüllung solcher Aufgaben auch der Einrichtungen der anderen beteiligten Gemeinden (im folgenden: Nachbargemeinden) bedienen. Auch aus diesen Gründen bleiben Bauhof, Maschinenpark, Fahrzeuge und Geräteausstattung sowie die hierfür notwendigen Bediensteten im Zuständigkeitsbereich und in der Dienstaufsicht der Nachbargemeinden.

§ 2

Soweit die Stadt Nagold als erfüllende Gemeinde Erledigungsaufgaben für die Nachbargemeinden übernommen hat, wird in Ergänzung zu § 1 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.6.1974 folgendes bestimmt:

1. Es besteht Einigkeit darüber, daß "technische Angelegenheiten" im Sinne von § 61 Abs. 3 Ziff. 1 GO reine fachtechnische Leistungen sind. Weiter besteht Einigkeit darüber, daß unter "technische Angelegenheiten" bei der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen nur vermessungstechnische Angelegenheiten zu verstehen sind.
2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß Erledigungsaufgaben, die die Stadt Nagold nicht oder nicht in angemessener Frist mit eigenen Einrichtungen und mit eigenem Personal erfüllen kann, insbesondere Planungs- und Bauleitungsaufgaben, von den Nachbargemeinden im Einvernehmen mit der Stadt Nagold direkt vergeben werden.
3. Soweit bei den Nachbargemeinden ein Ortsbauamt eingerichtet ist, wird die Stadt Nagold im Rahmen der ihr übertragenen Erledigungsaufgaben die örtliche Bauaufsicht bei Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus nach Abstimmung mit den Bürgermeistern dieser Nachbargemeinden durch deren technisches Personal ausüben lassen.
4. Bei der Unterhaltung und dem Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung wird sich die Stadt Nagold des Personals der Nachbargemeinden sowie der bei den Bauhöfen der Nachbargemeinden vorhandenen Einrichtungen bedienen und zwar nach Abstimmung mit den Bürgermeistern der Nachbargemeinden.

§ 3

Die Stadt Nagold erklärt, daß den Nachbargemeinden aus der Übertragung der Zuständigkeit als Untere Verwaltungsbehörde sowie als Untere Baurechtsbehörde auf die Stadt Nagold keine Kosten entstehen.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf fünf Jahre abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

§ 5

Die Zusatzvereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden vom 28.6.1974 ist damit erledigt.

Nagold, den 16. Januar 1980

Für die Stadt Nagold (Gemeinderatsbeschluß vom 18. Dezember 1979)

gez. Dr. Schultis

Für die Stadt Haiterbach (Gemeinderatsbeschluß vom 28. Dezember 1979)

gez. Meroth

Für die Gemeinde Ebhausen (Gemeinderatsbeschluß vom 7. Dezember 1979)

gez. Maier

Für die Gemeinde Rohrdorf (Gemeinderatsbeschluß vom 21. Dezember 1979)

gez. Damm

Die Vereinbarung ist rechtswirksam seit dem 9. März 1980.